

Verständigungsvereinbarung

**zur Umsetzung von Artikel XVIII des am 20. März 2012
unterzeichneten Protokolls zur Änderung des am 6. Oktober 2011
in London unterzeichneten Abkommens zwischen
der Schweizerischen Eidgenossenschaft und
dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland
über die Zusammenarbeit im Steuerbereich**

*Die zuständigen Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft
(nachstehend «Schweiz» genannt)*

und

*des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland
(nachstehend «Vereinigtes Königreich» genannt),*

angesichts des am 6. Oktober 2011 in London unterzeichneten Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit im Steuerbereich (nachfolgend «Abkommen» genannt);

angesichts von Artikel XVIII des am 20. März 2012 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des Abkommens;

angesichts der Unterzeichnung am 5. April 2012 durch die Schweiz und die Bundesrepublik Deutschland eines Protokolls zur Änderung des am 21. September 2011 in Berlin unterzeichneten Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt und des Umstands, dass dieses Protokoll eine Bestimmung betreffend die Einmalzahlung zur Regularisierung der Vergangenheit enthält, die zu einer höheren Besteuerung führt als die im Abkommen vorgesehene;

angesichts der diplomatischen Note der Schweiz vom 5. April 2012, mit der sie das Vereinigte Königreich über die mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbarte Bestimmung informiert;

angesichts der diplomatischen Note des Vereinigten Königreichs vom 13. April 2012, in der es die Schweiz informiert, dass es die Anwendung der höheren Besteuerung unter dem Abkommen verlangt,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 9 Absatz 2 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

«2. Unter Vorbehalt von Absatz 3 bemisst sich die Einmalzahlung nach Anhang I dieses Abkommens. Der Steuersatz beträgt 34 Prozent. Beträgt die Steuerbelastung sl 34 Prozent oder mehr und beträgt das relevante Kapital eine Million Pfund Sterling oder mehr, so wird die (auf das gesamte relevante Kapital anwendbare) Steuerbelastung pro Million Pfund Sterling relevantes Kapital um je einen Prozentpunkt erhöht, bis maximal 41 Prozent. Der Minimalsteuersatz beträgt 21 Prozent.»

Anhang I wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

«Berechnungsmethode für die Einmalzahlung nach Artikel 9 Absatz 2

$$SB = \max \left\{ s \cdot \left[\frac{2}{3} \cdot \left(K_r - \frac{n}{8} \cdot K_b \right) + \frac{1}{3} \left(\frac{n}{10} \cdot K_r + \frac{2}{10} \cdot \left(\frac{K_9' + K_{10}'}{2} \right) \right) \right] \right\} \quad (\text{«Grundformel»})$$

$s_{\min} \cdot K_r$

wobei:

$$K_9' = K_r + K_r \cdot r$$

$$K_{10}' = K_r + K_r \cdot 2 \cdot r$$

$$K_r = \begin{cases} K_8 & , \text{falls } K_{10} < K_8 \\ K_{10} & , \text{falls } K_8 \leq K_{10} \leq 1.2 \cdot K_8 \\ \max \left\{ \begin{array}{l} 1.2 \cdot K_8 \\ K_8 + \sum_{i=9}^{10} \text{Wertsteigerungen} + \sum_{i=1}^8 \text{Abflüsse} \end{array} \right\} & , \text{falls } K_{10} > 1.2 \cdot K_8 \end{cases}$$

$$sl = \frac{SB}{K_r}$$

Die folgende Regel soll verhindern, dass die Anwendung der Formel auf das Kapital-Element zu Negativwerten führt:

Falls $K_r - \frac{n}{8} \cdot K_b < 0$, wird diese Grösse gleich Null gesetzt.

Die erhöhte Einmalzahlung SB' berechnet sich wie folgt:

Falls $sl \geq 0.34$ (d.h. 34 %) und:

falls 1 Mio. $\leq K_r < 2$ Mio.,	dann gilt $sl' = 0.35$
falls 2 Mio. $\leq K_r < 3$ Mio.,	dann gilt $sl' = 0.36$
falls 3 Mio. $\leq K_r < 4$ Mio.,	dann gilt $sl' = 0.37$
falls 4 Mio. $\leq K_r < 5$ Mio.,	dann gilt $sl' = 0.38$
falls 5 Mio. $\leq K_r < 6$ Mio.,	dann gilt $sl' = 0.39$
falls 6 Mio. $\leq K_r < 7$ Mio.,	dann gilt $sl' = 0.40$
falls 7 Mio. $\leq K_r$,	dann gilt $sl' = 0.41$.

Es gilt: $SB' = sl' \cdot K_r$.

Nach Artikel 9 Absatz 6 wird die Einmalzahlung in Pfund Sterling berechnet. Alle Beträge in diesem Anhang sind somit in Pfund Sterling.

SB	Einmalzahlung
SB'	Erhöhte Einmalzahlung
s	Steuersatz (34 %)
sl	Steuerbelastung
sl'	Erhöhte Steuerbelastung
K_r	Relevantes Kapital
n	Anzahl Jahre der Bankbeziehung vor dem 31. Dezember 2010, $0 \leq n \leq 8$
K_b	Kapitalbestand am Ende des Jahres, in dem das Konto eröffnet wurde. Für vor dem 1. Januar 2003 eröffnete Konten ist der Kapital- bestand am 31. Dezember 2002 massgebend
i	Jahr i, $1 \leq i \leq 10$, wobei das Jahr 1 am 1. Januar 2003 beginnt
K_i	Kapitalbestand am Ende des Jahres i
K_8	Kapitalbestand am Ende des achten Jahres (31. Dezember 2010)
K_{10}	Kapitalbestand am Ende des zehnten Jahres (31. Dezember 2012)
K_9, K_{10}'	Fiktives Kapital am Ende des neunten Jahres (31. Dezember 2011) resp. des zehnten Jahres (31. Dezember 2012)
r	Rendite (3 %)
s_{min}	Minimalsteuersatz (21 %)
Abflüsse	Zuflüsse in den Jahren 9 und 10, welche Abflüsse in den Jahren 1–8 kompensieren»

Nach der Unterzeichnung durch die beiden zuständigen Behörden tritt diese Ver-
ständigungsvereinbarung gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft.

Geschehen in doppelter Ausführung in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleicherweise verbindlich ist.

Geschehen zu Bern, am 18. April 2012

Geschehen zu Zürich, am 18. April 2012

Für die
zuständige Behörde der Schweiz:

Michael Ambühl
Staatssekretär des Staatssekretariats
für internationale Finanzfragen SIF

Für die zuständige
Behörde des Vereinigten Königreichs:

Dave Hartnett CB
Permanent Secretary for Tax
for Her Majesty's Revenue & Customs